

## **MERKBLATT**

### **Brunnenbohrung zur gewerblichen Nutzung**

#### **Für die Bearbeitung Ihres Antrages ist zuständig:**

Fachbereich	Klima, Umwelt und Grünflächen
Bereich	Umwelt und Natur
Arbeitsgruppe	Untere Wasserbehörde

#### **Ansprechpartner:**

Frau Pahl	Telefon	0331 289-3770
	Fax	0331 289-841810

Beabsichtigen Sie Grundwasser, z.B. zum Beregnen Ihrer gewerblich genutzten Gartenflächen, zu fördern, ist vor dem Abteufen eines Brunnens diese Gewässerbenutzung bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Zur Erarbeitung der erforderlichen Wasserrechtlichen Erlaubnis sind folgende Unterlagen formlos einzureichen:

- Name und Anschrift des Bauherrn / Vollmacht
- Beschreibung des Vorhabens mit Zeitangabe
- Lageplan / Übersichtsplan
- Größe der zu bewässernden Fläche (m<sup>2</sup>)
- Angaben zur Fördermenge (m<sup>3</sup>/d, m<sup>3</sup>/a)

Die untere Wasserbehörde wird anschließend Ihre Anzeige nach § 46 WHG prüfen, ggf. weitere Unterlagen abfordern und Ihnen die Entscheidung zuschicken.

Diese Prüfung ist gebührenpflichtig.

(Rechtsgrundlage: *Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) i. V. m. der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV)*)

#### **Hinweise:**

In Wasserschutzgebieten und Altlastgebieten sind Brunnen verboten.

Wird Ihr geplanter Gartenbrunnen vermutlich durch Altlasten oder Salzwasser beeinflusst, kann die Untere Wasserbehörde die Errichtung des Brunnens untersagen.

Mit einem Verbot zur Entnahme von Grundwasser (per Allgemeinverfügung) ist vor allem bei anhaltender Trockenheit während der Sommermonaten zu rechnen.

**Nach § 5 WHG ist jede Person dazu verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.**